

Kurztitel

Elektronischer Rechtsverkehr

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 600/1989 aufgehoben durch BGBI. Nr. 559/1995

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.01.1990

Außerkrafttretensdatum

30.09.1995

Text**Zulässigkeit des elektronischen Rechtsverkehrs**

§ 1. (1) Klagen, über die ein bedingter Zahlungsbefehl zu erlassen ist (§ 448 ZPO), können beim Bezirksgericht elektronisch angebracht werden (§ 89b Abs. 1 Z 1 GOG).

(2) Eine zur Verbesserung (§§ 84, 85 ZPO) zurückgestellte Klage kann nicht neuerlich elektronisch angebracht werden.